

Bundessozialgericht

3 RK 47/62

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

..... ,

Verkündet am

Klägers und Revisionsklägers,

16. Dezember 1965

gegen

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladen:

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1965 durch

den Senatspräsidenten	Prof. Dr. B o g s	
	als Vorsitzenden,	
die Bundesrichter	Dr. L a n g k e i t	und
	Dr. S c h u b e r t	sowie
die Bundessozialrichter	L e p i n s k i	und
	Dr. E b e r l e	

Für Recht erkannt:

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
15. Juni 1962 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

Der Kläger ist gelernter Maschinenschlosser und seit 1945 im Jade-Wasserwerk Wilhelmshaven beschäftigt. Dieses gehörte bis zum 1. September 1961 der Bundesrepublik Deutschland und ging alsdann in das Eigentum der Stadt Wilhelmshaven über. Seit dem 1. Mai 1956 ist der Kläger als Wachmaschinist in der Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlage Moorsum, die zum Jade-Wasserwerk gehört, tätig. Als solcher wird er nach der höchsten Lohngruppe I der Tarifordnung (TO B) für Arbeiter im öffentlichen Dienst besoldet, und es werden für ihn Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet. Eine von ihm vor dem Arbeitsgericht erhobene Klage auf Feststellung, daß er als Maschinist nach der Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO A), und zwar nach der Vergütungsgruppe VI zu entlohnen sei, hatte keinen Erfolg.

Der Kläger begehrt die Feststellung, daß für ihn Beiträge zur Angestelltenversicherung (AnV) abzuführen sind.

-3-



- 3 -

Nachdem seine dahingehenden Anträge abgelehnt worden waren, hat er vor dem Sozialgericht (SG) Oldenburg beantragt,

den Bescheid der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse vom 10. Februar 1958 und den Widerspruchsbescheid vom 29. April 1958 aufzuheben sowie festzustellen, daß er seit dem 1. Mai 1956 in der AnV versicherungspflichtig ist.

Das SG hat seine Klage abgewiesen. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung ist vom Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen worden. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts besteht seine Tätigkeit im wesentlichen darin, die Maschinen der Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlage zu bedienen und zu beobachten sowie bestimmte Meßgeräte zu kontrollieren. Er hat nach einer genauen Anweisung der Werksleitung nach der jeweiligen Anzeige der Meßgeräte die Pumpen-, Gebläse- und Hilfsmaschinenaggregate in oder außer Betrieb zu setzen. Bei einer Morgenschicht ist der Stand der Meßgeräte in ein Betriebsbuch einzutragen. Außerdem obliegt es dem Kläger, bestimmte Kontrolluntersuchungen des Wassers auszuführen. Er hat hierzu stündlich Wasserproben zu entnehmen, sie einer einfachen Analyse nach Eisen- und Phosphorgehalt zu unterziehen und entsprechend dem Ergebnis die Zusammensetzung der chemischen Beigaben des Wassers zu ändern.

Auf Grund dieses Sachverhalts sieht das LSG als erwiesen an, daß die Beschäftigung des Klägers ihr wesentliches Gepräge durch die Bedienung und Wartung der Maschinen und durch die Beobachtung der Meßgeräte erhält. Es solle nicht verkannt werden, daß die Bedienung der Anlagen Spezialkenntnisse und besondere Erfahrungen voraussetze. Diese Tatsache hebe den Kläger jedoch nicht aus der Zahl der Arbeiter heraus, da der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

- 4 -

Beruf nahezu aller Facharbeiter Spezialkenntnisse und Erfahrungen erfordere. Im Gegensatz dazu bestehe das Wesen der Tätigkeit des vom Gesetzgeber vergleichsweise aufgeführten technischen Angestellten (des Werkmeisters) darin, daß er sich in der Hauptsache darauf beschränke, die Durchführung körperlicher Arbeit durch andere anzuordnen und die Durchführung der Anordnungen zu beaufsichtigen (vgl. zB Abschn. A IV Nr. 3 der Bestimmung von Berufsgruppen der AnV). Irgend welche Aufsichtsbefugnisse stünden dem Kläger indes nicht zu. Andere Arbeitnehmer seien ihm nicht unterstellt, er werde vielmehr seinerseits von einem Meister überwacht. Der Kläger könne sich auch nicht darauf berufen, daß bei der Überwachung der automatischen Anlage die körperliche Tätigkeit zurücktrete. Die Wartung und Beaufsichtigung von Maschinenanlagen sei als körperliche und nicht als eine die Angestelltenversicherungspflicht begründende vorwiegend geistige Tätigkeit zu beurteilen. Somit würden für ihn zu Recht Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung abgeführt.

Das LSG hat in seinem Urteil die Revision zugelassen.

Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt mit dem Antrage,

das Urteil des LSG Niedersachsen
vom 15. Juni 1962 sowie das Urteil
des SG Oldenburg vom 31. Oktober 1960
aufzuheben und seinen erstinstanzlichen
Anträgen stattzugeben.

Der Kläger wiederholt sein Vorbringen, daß er in seiner beruflichen Tätigkeit einem technischen Angestellten näher stehe als einem Arbeiter. Er übe in der Hauptsache geistige und schriftliche Tätigkeiten aus, indem er die vorhandenen Maschinen und Kontrolleinrichtungen beobachte und prüfe, ferner das Durchlaufwasser auf bestimmte chemische Eigenschaften hin kontrolliere und danach seine Entscheidungen über Zusätze und sonstige chemische Veränderungen treffe.



- 5 -

Die Beklagte und die Beigeladenen beantragen,

die Revision zurückzuweisen,

da das angefochtene Urteil richtig sei.

Die Stadt Wilhelmshaven weist noch darauf hin, daß der Kläger nicht als Angestellter, sondern als Lohnempfänger geführt werde. Er sei stets als Arbeiter beschäftigt und entlohnt worden. Er treffe auch keine selbständige Entscheidung darüber, welche Zusätze dem Wasser hinzuzufügen seien. Das ergebe sich vielmehr aus den Ergebnissen der anzustellenden einfachen Wasseruntersuchungen in Verbindung mit der erteilten Dienstanweisung.

II.

Die Revision ist nicht begründet.

Das LSG hat festgestellt, daß der Kläger nach der Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst besoldet wird und daß eine von ihm vor den Arbeitsgerichten angestrengte Klage mit dem Ziel, nach der Vergütungsgruppe VI der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst bezahlt zu werden, erfolglos geblieben ist. Soweit der Kläger jetzt behauptet, arbeitsrechtlich als Angestellter geführt zu werden, handelt es sich um neues tatsächliches Vorbringen, das in der Revisionsinstanz nicht beachtet werden kann.

In Übereinstimmung mit der arbeitsrechtlichen Beurteilung hat das LSG den Kläger zutreffend für versicherungspflichtig in der Arbeiterrentenversicherung gehalten. Nach den das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG erhält die Beschäftigung des Klägers ihr wesentliches Gepräge durch die Bedienung und Wartung der Maschinen und die Beobachtung der Meßgeräte des Wasserwerks. Diese Tätigkeit hält sich im Rahmen der von qualifizierten Facharbeitern zu verrichtenden Arbeiten und erlaubt es nicht, ihn als "technischen Angestellten" in einer ähnlich gehobenen Stellung wie Betriebsbeamte oder Werk-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



meister anzusehen (vgl. AVG § 1 Abs. 1 Nr. 2 aF, § 3 Abs. 1 Nr. 2 nF). Nach dem vom LSG ermittelten Sachverhalt braucht der Kläger zwar ersichtlich keine schweren körperlichen Arbeiten zu leisten. Das rechtfertigt es aber nicht, in seiner Tätigkeit eine überwiegend geistige Beschäftigung zu sehen. Der Kläger hat auch keine Aufsichtsbefugnisse wahrgenommen, vielmehr wird er seinerseits von einem Obermeister überwacht, der wiederum generelle Anweisungen von einem Betriebsingenieur erhält.

Unter diesen Umständen ist der rechtlichen Beurteilung des LSG in vollem Umfang beizupflichten, so daß die Revision des Klägers keinen Erfolg haben kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

